

# Beschlussvorlage



Gemeinde Biblis

Drucksachen-Nr. VL-25/2010

Biblis den 03.03.2010

## Allgemeine Bauangelegenheiten

Aktenzeichen: 600/20 Gö/Em

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Gemeindevorstand	09.03.2010		nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2010		öffentlich
Gemeindevertretung	17.03.2010		öffentlich

Titel

**Flurbereinungsverfahren im Zuge der B 44 Umgehung Groß-Rohrheim  
hier: Kostenübernahmeerklärung für die im Verfahrensgebiet durchzuführenden Maßnahmen für den Wegebau**

Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung von Biblis beschließt, dass sie für die nachstehend genannten Maßnahmen im Flurbereinungsverfahren B 44 Umgehung Groß-Rohrheim die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft in Höhe von 32 % übernimmt. Die Kosten für die Senderstraße sind im Haushaltsplanentwurf 2010 enthalten, die Kosten für die Erneuerung des Holzweges sind im Haushaltsplan 2011 einzustellen.

Maßnahme Nr. 140, Erneuerung der Senderstraße	-	126.750 €
Maßnahme 145, Erneuerung des Holzweges	-	20.175 €
Unvorhergesehenes, ca. 10 %	-	14.075 €
<b>Gesamtsumme:</b>		<b>161.000 €</b>

Sach- und Rechtslage:

Der Wege- und Gewässerplan des Flurbereinungsverfahrens Groß-Rohrheim sieht innerhalb des gemeindlichen Gemarkungsteiles vor, sowohl die Senderstraße mit einer neuen Asphaltdecke zu versehen, als auch den Holzweg neu zu profilieren. Für diese Maßnahmen entstehen der Teilnehmergeinschaft Kosten, die von dieser nicht übernommen werden können. Wie bereits beim Beschluss (VL-24/2010) über den Wege- und Gewässerplan von der Verwaltung vorgetragen, sollten diese Kosten, ähnlich wie beim Bibliser Flurbereinungsverfahren, durch die Gemeinde übernommen werden.

Es handelt sich hierbei um folgende Maßnahmen, die durchgeführt werden sollen:

1. Senderstraße - Erneuerung des Asphaltweges, geschätzte Kosten 126.750 €

2. Holzweg - Erneuerung des Profiles, geschätzte Kosten 20.175 €

3. Unvorhergesehenes - ca. 10 %, ca. 14.075 €

Dies ergibt eine Gesamtsumme von Investitionsmaßnahmen in Höhe von 161.000 €. Diese Ausführungskosten fallen der Teilnehmergeinschaft gemäß § 105 Flurbereinigungsgesetz zur Last. Die für die Herstellung der o. a. gemeinschaftlichen Anlagen entstehenden Kosten sind im Rahmen der gültigen Finanzierungsrichtlinie förderfähig. Wie bekannt, beträgt der Fördersatz im Verfahren Groß-Rohrheim B 44 68 %.

Von der Gemeinde wird nun erwartet, dass sie die Erklärung abgibt, wonach sie für die o. a. Maßnahmen die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft in Höhe von 32 % übernimmt. Abgerechnet werden allerdings die tatsächlichen Kosten.

Für die über die Diversifizierungsbeihilfe im Rahmen der Zuckermarktordnung geförderte Maßnahme „Senderstraße“ ist die Eigenleistung in Höhe von ca. 45.000 € einschl. 10 % Unvorhergesehenes im Jahr 2010 nach Anforderung des Amtes für Bodenmanagement zu erbringen. Aus diesem Grund wurde bereits im Haushaltsplanentwurf ein entsprechender Ansatz vorgesehen.

Die Maßnahme „Erneuerung des Holzweges“ wird allerdings frühestens im Jahr 2011 ausgeführt werden.